



Landesrat
Dipl.Ing. Josef PLANK

St. Pölten, am 11. November 2003
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
Telefon: 02742/9005-12700
Telefax: 02742/9005-13510
e-Mail: post.lrplank@noel.gv.at

S.g.
Herrn Präsident
des NÖ Landtages
Mag. Edmund Freibauer

im Hause

DURCHSCHRIFT

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 11.11.2003

zu Ltg.-**49/A-5/9-2003**

— Ausschuss

Sehr geehrter Herr Präsident!

In Beantwortung der Anfrage der Abgeordneten Dr. Petrovic und Mag. Fasan vom 23. Juli 2003 zum Thema Steinwild und Waldschäden auf der Hohen- und Dürren Wand, zu Zahl Ltg. 49/A-5/9 darf ich folgende Antwort übermitteln:

Frage 1:

Ist es richtig, dass zur Zeit im genannten Gebiet ca. 16 Steinböcke frei leben?

Als genanntes Gebiet für die Schätzung der Anzahl der Steinböcke werden in der Anfragenbegründung die Gebiete der Hohen Wand, der Dürren Wand und des Neukogels definiert.

In diesem Gebiet befinden sich nach den vorliegenden Schätzungen der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt ca. 10 bis 15 Stück Steinwild, wobei nur maximal die Hälfte davon Steinböcke sind. Bei diesem Bestand sind die im Gemeindegebiet von Höflein, Bezirk Neunkirchen, vorhandenen Steinwildstücke bereits berücksichtigt.

Frage 2:

Gibt es Vermutungen darüber, wie diese Tiere in das Gebiet gelangt sind und wenn ja, wie lauten diese?

Erwiesen ist ein Entweichen von einigen Stück Steinwild in den Jahren 1995 aus dem Schau- und Zuchtgehege des Naturparks Hohe Wand. Es gibt auch Vermutungen, wonach Steinwildstücke aus Gehegen, die sich im genannten Gebiet befinden, entwichen sind.

Ein natürliches Steinwildvorkommen hat es im gegenständlichen Bereich in den letzten 10.000 Jahren, das heißt seit der letzten Eiszeit, nicht gegeben.

Frage 3:

In welchen Jagdrevieren leben diese Tiere vorwiegend?

Im Bezirk Wiener Neustadt in Jagdrevieren der Hegeringe Rohr im Gebirge (Hegering 1), Dürre Wand (Hegering 2), Pernitz- Muggendorf (Hegering 3) sowie in allen Jagdrevieren des Hegeringes Hohe Wand (Hegering 4). Ferner gibt es auch ein Vorkommen von ca. 7 bis 8 Stück im Bezirk Neunkirchen, das sich im felsigen Bereich der Hohen Wand im Gemeindegebiet Höflein aufhält.

Frage 4:

Wo ist für die im Gebiet der Hohen Wand lebenden Steinböcke ein natürlicher Wasserzugang gegeben, wo auch die Schonzeiten eingehalten werden?

Am Kalkstock der Hohen Wand und im Bereich der Steilabfälle der Hohen Wand sind keine nennenswerten Wasserspender. Wenige vereinzelte Quellen existieren am Fuße der Hohen Wand. Schonzeiten werden überall, nicht nur bei Wasserzugängen, eingehalten.

Frage 5:

Ist es richtig, dass in dem genannten Gebiet ca. 5 Stück Rotwild pro 100 Hektar leben und dass diese Zahl von 5 Stück teilweise auf bis zu 12 Stück überschritten wird?

Bezogen auf die unter Punkt 1 erfolgte Gebietsabgrenzung ist die Behauptungen von 5 Stück Rotwild pro 100 ha bzw. von bis zu 12 Stück pro 100 ha nicht richtig.

Frage 6:

Wenn ja, stimmen sie der Rechnung zu, dass bei einer geschätzten Gebietsgröße der infrage stehenden Jagdgebiete von ca. 40.000 ha also mindestens 2000 Stk. Rotwild dort leben?

Siehe Antwort auf Frage 5.

Frage 7:

Vergleicht man diese Stückzahl des Rotwildes mit jener des Steinwildes, wie schätzen sie die Waldschäden ein, die jeweils durch diese Wildarten entstehen?

Die Schadensbilder von Rotwild und Steinwild sind unterschiedlich. Im gegenständlichen Gebiet befinden sich Steinwildstücke auch auf Flächen, welche von Rotwild nicht erreicht werden können, insbesondere im Bereich der Felseinhänge von Schutzwaldstandorten. Unabhängig davon verursachen die vorhandenen Wildarten, das sind Rotwild, Rehwild, Gamswild und auch Muffelwild, Wildschäden, wobei die Anzahl der schädigenden Wildstücke dieser Wildarten erheblich mehr sind als die Anzahl der geschätzten Steinwildstücke.

Frage 8:

Wie beurteilen Sie die Waldschäden durch Wildverbiss, Schäl- und Fegeschäden in dem genannten Gebiet, insbesondere im Raum Miesenbach hinsichtlich ihrer Ursachen?

Es gilt als fachlich gesichert, dass Wildschäden durch Steinwild im Bereich Miesenbach vermehrt auftreten und in dem verfahrensgegenständlichen Bereich der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt jedenfalls Wildschäden, verursacht durch Steinwild, angenommen werden müssen. Mangels geeigneter hochalpiner Kräuter und Almflächen ist das Steinwild gezwungen, seine Nahrung aus den Wald- und Strauchbeständen zu beziehen. In den Bereichen leben auch natürlich vorkommende Wildarten, wie Rothirsch, Gams und Rehwild, sodass es zu einer Nahrungskonkurrenz um die natürlichen und nur beschränkt vorhandenen Ressourcen kommt.

Frage 9:

Welchen Zusammenhang sehen Sie zwischen der Jagdausübung und den Waldschäden durch Wildverbiss?

Die Ursachen für Wildverbiss sind vielfältig. Selbst aus dem Bereich der Forschung können keine eindeutigen Antworten gewonnen werden. Bekannt ist, dass jedenfalls Beunruhigungen jedes Wild in seinem natürlichen Tagesablauf stört und diese Störungen das Wild in Einstände zwingt, die oftmals nicht oder nur unzureichend den Lebensbedürfnissen dieser Wildarten wie z. B. mehrmalige Nahrungsaufnahme pro Tag entsprechen.

Der Zusammenhang besteht nun darin, dass die Hege und Bejagung des Wildes durch den Jagdausübungsberechtigten in der Form erfolgen muss, dass der Wald erhalten bleibt und seine Wirkungen nicht gefährdet werden.

Frage 10:

Welchen Zusammenhang sehen Sie zwischen den in dieser Gegend vorhandenen Wildgehegen und den Waldschäden durch Wildverbiss?

Innerhalb von Gehegen ist der Wildverbiss vom jeweiligen Wildtierbesatz, den gehaltenen Tierarten und der Art der Fütterung abhängig. Befinden sich in einem Gehege und außerhalb dieses Geheges gleiche Wildarten, besteht zur Zeit der Paarung und zur Zeit der Winterfütterung im Gehege eine gewisse Kommunikation zwischen diesen Wildtieren. Die freilebenden Rotwildstücke beispielsweise wechseln in der Brunft, aber auch im Zeitraum der Winterfütterung (angelockt durch den Geruch des Futtermittels bzw. von brunftigen Stücken) zu den Gattern, halten sich dort auf und können im Nahbereich der Gatter höhere Wildschäden verursachen.

Frage 11:

Wie viele Wildgehege gemäß § 7 NÖ Jagdgesetz und wie viele Zuchtgehege gem. § 3a NÖ Jagdgesetz gibt es in dieser Gegend im Raum Hohe Wand, Dürre Wand und Neukogel?

In dem Anfragegebiet Raum Hohe Wand, Dürre Wand und Neukogel, befinden sich 10 Wildgehege gemäß § 7 NÖ Jagdgesetz und 10 Zuchtgehege gemäß § 3a NÖ Jagdgesetz 1974.

Frage 12:

Wie viele männliche und wie viele weibliche Tiere und welche Tierarten leben jeweils in den Gehegen im Raum Hohe Wand, Dürre Wand und Neukogel?

In den Gehegen gemäß § 7 und § 3a NÖ Jagdgesetz 1974, situiert im Bereich der Antwort Punkt 1, befinden sich laut Erhebung folgende Tierarten, getrennt nach männliche und weibliche Stücke:

Tierart	männliche Stücke	weibliche Stücke
Damwild	49	72
Rotwild	77	60
Muffelwild	80	78
Rehwild	17	24
Gamswild	4	9
Steinwild	14	11
Schwarzwild	6	8

Frage 13:

Welche gesetzlichen Auflagen haben diese Zucht- und Jagdgehege zu erfüllen?

Die gesetzlichen Auflagen zu Zucht- und Jagdgehegen finden sich im NÖ Jagdgesetz 1974, insbesondere im § 7.

Frage 14:

Wann wurden diese Auflagen letztmalig kontrolliert, wurden dabei Mängel festgestellt und wenn ja, welche?

Im Jahre 2002 wurden alle Jagd- und Zuchtgatter kontrolliert. Es sind keine nennenswerte Mängel aufgefallen.

Frage 15:

Wann und wie wurden die Zäune dieser Gehege letztmalig kontrolliert, um sicherzustellen, dass keine Tiere aus den Gehegebetrieben entkommen können?

Die Eigenüberprüfung durch die Gehegebesitzer erfolgt regelmäßig in ein- bis zweiwöchigen Abständen.

Hinsichtlich der behördlichen Kontrollen wird auf Punkt 14 verwiesen.

Frage 16:

Wann wurden in der letzten Zeit die Gatterbücher der Gehege kontrolliert und welche Aussagen lassen sich über den behördlich festgelegten und den tatsächlichen Bestand - insbesondere hinsichtlich der Ausgewogenheit des Vorkommens beider Geschlechter der Tiere treffen?

Eine generelle Überprüfung aller Gehege und Gehegebücher (Gatterbücher) erfolgte 2002.

In den Gehegen befinden sich:

- Gehege gemäß § 3a:

Wildart:	männlich	weiblich
Damwild	41	56
Muffelwild	26	25
Rotwild	10	6

- Gehege gemäß § 7:

Wildart:	männlich	weiblich
Damwild	8	16
Muffelwild	54	53
Rotwild	67	54
Rehwild	17	24
Steinwild	14	11
Schwarzwild	6	8
Gamswild	4	9

Prinzipiell muss bemerkt werden, dass die Bewilligung bzw. Kenntnisnahme einer Gehegehaltung das Recht bedeutet, eine gewisse Tierart und maximale Stückanzahl zu halten.

Aus wildbiologischer Sicht ist jedoch festzuhalten, dass nicht immer ein bestimmtes Geschlechterverhältnis erforderlich ist. Auch in der freien Wildbahn sind eingeschlechtliche Rudel eine natürliche Form des Zusammenlebens.

Frage 17:

Gibt es überhaupt eine gesetzliche Möglichkeit, im Gehege gezüchtete Tiere außerhalb des Geheges zu jagen?

Mit der Jagdgesetznovelle 2002 wurde hinsichtlich aus Gattern gemäß § 3a NÖ Jagdgesetz 1974 entkommenen Wildes die Möglichkeit geschaffen diese Tiere unter bestimmten Voraussetzungen zu fangen oder zu erlegen.

Frage 18:

Liegen Ihnen Informationen darüber vor, dass Wildtiere aus einem Zuchtgehege (möglicherweise betäubt) in ein Jagdgehege gebracht und dort (möglicherweise immer noch halb betäubt) geschossen worden sind?

Nach all den vorliegenden Informationen ist kein konkreter Fall bekannt.

Frage 19:

Ist es richtig, dass sich in der Gegend von Miesenbach ein angeblich 5 ha großes Zuchtgehege befindet, das für die Zucht von Steinwild- und Rotwild verwendet wird?

Nein.

Frage 20:

Wie viel Stein -und wie viel Rotwild befindet sich in diesem Gehege, wie viele Tiere sind jeweils männlich und wie viele weiblich?

Siehe Antwort auf Frage 19.

Frage 21:

Wenn im Zusammenhang mit dem Steinwildabschuss immer wieder damit argumentiert wurde, dass es abgeschossen werden muss, weil es hier nicht heimisch ist, zu welchem Zweck wird es dann gezüchtet?

Zulässige Zuchtzwecke nach § 7 NÖ Jagdgesetz 1974 sind die Zucht hochwertigen Wildes für Wildforschungszwecke oder für die Abgabe in andere Wildgehege (Jagdgehege, Zuchtgehege oder Schaugehege) oder in die freie Wildbahn.

Die Zucht von Steinwild wird mit der Züchtung für andere Gehege sowie für Aussetzungen begründet. Die Realisierung eines Gehegezweckes ist dem Gehegehalter überlassen. Im Bezirk Neunkirchen wird Steinwild nicht gezüchtet.

Frage 22:

Liegt der Verdacht nah, dass es den Befürwortern des Steinwildabschlusses gar nicht um die 16 freilebenden Steinböcke geht, sondern vielmehr um die weit größere Anzahl der gezüchteten Tiere?

Dieser Verdacht kann unsererseits nicht bestätigt werden.

Frage 23:

Welchen Zweck außer den der Jagd könnte die Zucht von Steinwild noch haben bzw. wurde von den Betreibern bei der Behörde angegeben?

Siehe Antwort zu Punkt 21.

Frage 24:

Den Grünen liegen Fotos von diesem Steinwildgehege vor, auf denen ausschließlich männliche Tiere zu sehen sind. Wo befinden sich die für die Zucht unverzichtbaren und statistisch gesehen zu 50% naturgemäß in der Population vertretenen weiblichen Tiere?

Es stellt sich die Frage, welches Steinwildgehege gemeint ist. Derartige Fotos sind jedenfalls nicht bekannt. Im übrigen darf auf die Beantwortung der Frage 16 verwiesen werden.

Frage 25:

Könnte der- zumindest scheinbare - Überhang der männlichen Tiere mit der Trophäenjagd zu tun haben und wie lässt sich gerade dann das anscheinende Fehlen weiblicher Steinböcke erklären?

Die Motive der Zuchtgatterbetreiber können verschieden sein. Es ist aber ausdrücklich festzuhalten, dass in Zuchtgattern die Jagd verboten ist.

Frage 26:

Wie viele Steinbockabschüsse wurden in den letzten 10 Jahren aus jenen Jagdgebieten gemeldet, in denen das Steinwild nicht geschützt ist und wie viele davon waren männliche und wie viele weibliche Tiere?

Auf der Hohen Wand durfte seit 1999 kein Steinwild erlegt werden. Nach den mir vorliegenden Unterlagen wurden in jenen Gebieten, in denen das Steinwild nicht geschützt ist, in den letzten 10 Jahren 11 Stück Steinwild (9 Steinböcke und 2 Steingeißen) erlegt.

Frage 27:

Wie viele Rotwildabschüsse wurden in den letzten 10 Jahren aus den genannten Jagdgebieten im Raum Hohe Wand, Dürre Wand und Neukogel gemeldet und wie viele abgeschossenen Tiere davon waren männlich und wie viele weiblich?

Für diese Darstellung ist es notwendig, die Flächen der insgesamt betroffenen Hegeringe heranzuziehen.

Rotwild	männlich	weiblich
Hegering 1 Rohr im Gebirge	484	876
Hegering 2 Dürre Wand	666	1.014
Hegering 3 Pernitz-Muggendorf	789	1.410
Hegering 4 Hohe Wand	359	452

Frage 28:

Wie viele Abschüsse für Dam-, Sika- und Muffelwild wurden in den letzten 10 Jahren aus den genannten Jagdgebieten im Raum Hohe Wand, Dürre Wand und Neukogel gemeldet und wie viele abgeschossene Tiere waren davon männlich und wie viele weiblich?

Das genannte Gebiet gemäß der Antwort 1 liegt im Bereich der Hegeringe Rohr im Gebirge (1), Dürre Wand (2), Pernitz-Muggendorf (3) und Hohe Wand (4).

Die Zusammenrechnung der Abschüsse der letzten 10 Jahre ergab:

Hegering 1 Rohr im Gebirge:

Wildart	männlich	weiblich
Damwild:	0	0
Sikawild:	0	0
Muffelwild:	4	0

Hegering 2 Dürre Wand:

Wildart	männlich	weiblich
Damwild:	0	0
Sikawild:	0	0
Muffelwild:	78	75

Hegering 3 Pernitz-Muggendorf:

Wildart	männlich	weiblich
Damwild:	0	0
Sikawild:	0	0
Muffelwild:	23	15

Hegering 4 Hohe Wand:

Wildart	männlich	weiblich
Damwild:	5	2
Sikawild:	0	0
Muffelwild:	16	5

Frage 29:

Wie verhalten sich die gemeldeten Abschüsse zu den Abschussplänen der letzten 10 Jahre – insbesondere hinsichtlich des Geschlechts der geschossenen Tiere?

Die Abschusserfüllung bei Rotwild betrug durchschnittlich zwischen 70 und 100 %.

Bei Muffelwild schwankte die Abschusserfüllung zwischen 30 und 100 %.

Die Abschüsse sind hinsichtlich der Geschlechtergliederung als ausgewogen zu qualifizieren.

Frage 30:

Wie haben sich in den letzten 10 Jahren die Abschusspläne der Behörde entwickelt – insbesondere hinsichtlich des Geschlechts der zu schießenden Tiere und der aufgetretenen Wildschäden?

Bei Wildschadensmeldungen wurde in den Schadensgebieten ein höherer Abschuss verfügt und auch durchgeführt. Für die zusammenhängenden Rotwildpopulationen ist großflächig, wie die obigen Zahlen bestätigen, eine höhere Abschussdurchführung bei weiblichem Wild erreicht worden.

Zu den Fragen 31 bis 35 ist anzumerken, dass es sich bei Himalayatharen und Antilopen um kein Wild im Sinne des NÖ Jagdgesetzes 1974 handelt. Diese Tiere fallen daher in den Zuständigkeitsbereich der Abteilung Naturschutz und somit von Landesrat Emil Schabl.

Frage 36:

Halten Sie es für sinnvoll, dass ausgerechnet jene Bestimmungen im NÖ Jagdgesetz (§ 7 neu, § 7a und § 7b), die strengere Bestimmungen für Jagd- und Zuchtgehege vorsehen, erst im Juli 2008 in Kraft treten?

Da zum Zeitpunkt des Beschlusses der Jagdgesetznovelle 2002 die Feststellung der Zuchtgehege, die bis dato im Rahmen der Jagdgebietsfeststellung erfolgte, im Gange war und bereits zum Teil abgeschlossen war wurde der Weg gewählt, die Bestimmungen erst später in Kraft treten zu lassen. Damit sollte im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung verhindert werden, dass es zu unterschiedlichen Genehmigungsbescheiden kommen kann. Weiters wird damit den Betreibern von

Zuchtgehegen Zeit gegeben sich auf die Änderung der neuen Rechtslage einzustellen. Ab 1. Juli 2008 ist die Beantragung von Zuchtgehegen auch unabhängig von der Jagdgebietenfeststellung möglich.

Frage 37:

Ist der Behörde bekannt, welche Bezahlung durch Jagdgäste für ein Stück Wild (Stein-, Rot-, Dam-, Sika- und Muffelwild) üblich ist und wenn ja wie lauten diese Tarife?

Die Tarife sind nicht aktenkundig, da sie für die behördliche Tätigkeit nicht relevant sind.

Frage 38:

Besteht in der Bezahlung ein Unterschied, ob das Wild in einem Gehege oder in „freier Wildbahn“ geschossen wurde und wenn ja welcher?

Anknüpfend an die Antwort auf Frage 37 wird betont, dass für die behördliche Tätigkeit die so genannten „Abschusstarife“ nicht von Bedeutung und nicht bekannt sind.

Frage 39:

Den Grünen liegen Fotos eines Tores eines Jagdgeheges vor, das offensichtlich zwischen zwei riesigen Holzstößen getarnt ist, sodass es nicht gesehen werden kann und das offensichtlich elektronisch mit Fernbedienung geöffnet wird. Welchen Sinn könnte denn eine derartig aufwendige Toranlage eines Geheges haben, außer die Unkenntlichmachung der Einfahrt in ein Gehege?

Es besteht kein gesetzliches Verbot, Tore eines Geheges zwischen Holzstößen zu führen. Der dahinterliegende Sinn einer derartigen Toranlage ist beim jeweiligen Betreiber zu hinterfragen.

Frage 40:

Sehen Sie einen Zusammenhang dieser bemerkenswerten Gehegeeinfahrt mit der unterschiedlichen Bezahlung für einen Abschuss inner- bzw. außerhalb des Geheges?

Diese offensichtliche Vermutung kann unsererseits nicht bestätigt werden.

Frage 41:

Halten Sie es für sinnvoll, für sämtliche Gehegebetriebe eine generelle Kennzeichnungspflicht mit strengen Kontrollen einzuführen, um die Kontrolle in den freien Revieren vor allem hinsichtlich der Waldschäden zu verbessern?

Es wird darauf hingewiesen, dass die Güte der Kontrolle von Waldschäden in keiner Abhängigkeit zum Vorhanden- oder Nichtvorhandensein einer Kennzeichnung der schadensverursachenden Wildtiere steht. Es lässt sich bei Begutachtung von Wildschäden zumeist nicht feststellen, ob sie durch markiertes oder unmarkiertes Wild verursacht worden sind.

Frage 42:

Halten Sie es für sinnvoll, möglichst viele freie Flächen zu erhalten, die Mahdzeiten zu staffeln und gerade an den Freiflächen viele Ruhezeiten zu erhalten, um den Wildverbiss im Wald zu reduzieren?

Die Erhaltung von Freiflächen in umfangreichen Waldgebieten ist vom jagdfachlichen Standpunkt her sinnvoll. Deshalb wurden auch in den letzten Jahren vermehrt Waldflächen zum Zwecke der Errichtung von Wildäsungsflächen gerodet. Eine Staffelung von Mahdzeiten wird von vielen Jagdausübungsberechtigten berücksichtigt.

Frage 43:

Halten Sie es für sinnvoll, in jüngerer Vergangenheit zugewachsene oder durch Beflug zugewachsene Wiesen wieder als Freiflächen für das Wild zur Verfügung zu stellen?

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die angesprochenen Kulturm Wandlungen gemäß dem NÖ Kulturlächenschutzgesetz 1994 einer Prüfung und Be-

willigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde bedürfen. Gerade in Gegenden mit hoher Waldausstattung sind derartige Freistellungsmaßnahmen von durch Anflug zugewachsenen Wiesen vom wildökologischen Standpunkt her sinnvoll und werden auch gefördert.

Frage 44:

Halten Sie es für sinnvoll, durch die Aufforstung von Schutz und Unterschlupf bildenden Heckenarten (Himbeer-, Brombeer-Schlehenhecken etc.) einen Lebensraum für verschiedene Wildgeflügelarten (z.B. Raufußhühner, Birkhühner etc.) zu schaffen und so auch die Artenvielfalt in der Region zu erhalten und zu erhöhen?

Die Pflanzung von Hecken in strukturarmen Bereichen ist begrüßenswert und wird auch gefördert.

Frage 45:

Können Sie sich evtl. für dieses Freiflächenmanagement eine Förderung seitens des Landes vorstellen?

Wie bereits betont gibt es dazu Förderaktionen.

Frage 46:

Halten Sie es für sinnvoll, mehr Ruhezeiten für das Wild – vor allem auf den Freiflächen – zu schaffen, um den Wildverbiss im Wald zu reduzieren?

Von Seiten der Jagd wird dem Wild generell, verstärkt aber zur Setzzeit sowie zur Notzeit größtmögliche Ruhe gewährt. Problematisch ist im Zusammenhang mit der Beunruhigung von Wildtieren vielmehr der durch die Freizeitgesellschaft ausgeübte Druck auf die Natur. Hier sind alle Beteiligten und Betroffenen gefordert, mit entsprechender Rücksicht aufeinander zu agieren.

Frage 47:

Halten Sie es für sinnvoll, vor allem den Druck auf den Wald einerseits durch bessere Regulation des Rotwildbestandes, andererseits aber auch durch schonendere Abschussführung zu reduzieren?

Eine Optimierung der Rotwildregulierung ist sinnvoll und wird in Umsetzung der Erkenntnisse der NÖ Alpenbogenkonferenz durch die Bezirksverwaltungsbehörden umgesetzt. Jedenfalls hat auch die Rotwildbewirtschaftung entsprechend dem § 2 NÖ Jagdgesetz 1974 so zu erfolgen, dass die Erhaltung des Wildes und seiner Wirkungen nicht gefährdet wird.

Frage 48:

Auf welche Weise unterstützt die Landesregierung das Wildmanagementprojekt der BH Wr. Neustadt, das vor einiger Zeit von Jägerschaft und Forstinspektion mit dem Ziel der Waldschadensminimierung ins Leben gerufen wurde?

Zu diesem Punkt wird bemerkt, dass im Bereich Miesenbach eine Arbeitsgruppe tätig ist, um die Lebensbedingungen und Wildschadensursachen des Rotwildes dieses Gebietes zu untersuchen und daraus Lösungen abzuleiten. In Miesenbach treten nämlich punktuell starke Wildschäden auf. In dieser Arbeitsgruppe arbeiten unter anderem der NÖ Landesjagdverband und die Bezirksforstinspektion mit. Seitens der zuständigen Fachabteilungen des Landes wird die Arbeitsgruppe in fachlicher und juristischer Hinsicht unterstützt.

Frage 49:

Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, um den besorgniserregenden Wildverbiss in den Wäldern des gesamten Gebietes zu reduzieren?

Die zuständigen Behörden sind angehalten, mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln den Schäden strikt und entschieden entgegenzuwirken.

Frage 50:

Haben Sie Informationen über andere EU-Länder, in denen die Trophäenjagd grundsätzlich verboten ist?

Es ist uns bekannt, dass in den **Niederlanden** seit April 2002 ein neues Naturschutzgesetz in Kraft getreten ist, die meisten Tierarten ganzjährig unter Schutz gestellt wurden und seither Wildscheine, Füchse, Marder, nahezu alle Vogelarten, Rehe und Hirsche nicht mehr gejagt werden dürfen.

In **Frankreich** wird immer wieder versucht, gegen den Vogelfang vorzugehen, der

zwar offiziell verboten ist, bei dem es jedoch zahlreiche Ausnahmegenehmigungen gibt.

In **Italien** wird die übliche Jagd auf Singvögel eher gesetzlich ausgeweitet als eingedämmt.

In **England** gibt es Initiativen, die Fuchsjagd in allen Varianten zu verbieten.

Slowenien hat die Jagdquote für Braunbären 2002 verdoppelt.

In **Deutschland** wird die Abschaffung der Jagd von Deutschen Naturschutzbund vehement gefordert, auch die Trophäeneinfuhr von beispielweise kanadischen Bären nach Deutschland soll eingedämmt werden, da angeblich die Deutschen nach den Amerikanern die eifrigsten Bärenjäger sind.

Mit besten Grüßen

Landesrat Dipl.Ing. Josef Plank eh.